

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat,

am

Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 Uhr

findet die 4. Sitzung des **Stadtrates Cham** in der Stadthalle Cham, Further Str. 11, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Erschließung Gewerbegebiet Cham-Süd**
Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss für BA03
3. **Tourist-Info Cham, Kirchplatz 1;**
Vorstellung der Entwurfsplanung - Durchführungsbeschluss
4. **Parkdeck Floßhafen;**
Sanierungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit
5. **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);**
Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Brückl“;
Aufstellungsbeschluss
6. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 6.1 Neuerlass der „Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham“
 - 6.2 Neuerlass der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“
 - 6.3 Neuerlass der „Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham“
 - 6.4 Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades Cham“
 - 6.5 Neuerlass der „Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham“
 - 6.6 Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Cham“

7. **Elternbeitragsersatzung Kindertagesbetreuung Januar bis März 2021**
8. **Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020**
 - 8.1 Bürgerspitalstiftung
 - 8.2 Kunz'sche Messerstiftung
9. **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**
 - a) der Stadt Cham
 - b) der Bürgerspitalstiftung Cham
 - c) der Kunz'schen Messerstiftung
 - 9.1 Feststellung der Jahresrechnungen 2019 für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messerstiftung
 - 9.2 Entlastungen für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messerstiftung
10. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 76: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 77: **Erschließung Gewerbegebiet Cham-Süd
Vorstellung der Planungen und Durchführungsbeschluss für BA03**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vorgelegten Planung über die Resterschließung im Gewerbegebiet Cham-Süd wird zugestimmt. Die Maßnahme wird im Jahr 2021 verwirklicht. Die fehlenden Haushaltsmittel bei HHSt. 6300.079.9500 in Höhe von 100.000 € und bei HHSt. 7000.047.9500 in Höhe von 135.000 € werden entweder im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2021 bereitgestellt oder die Haushaltsdeckung erfolgt über die Berücksichtigung von allgemeinen Deckungsmitteln im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung.

Nr. 78: **Tourist-Info Cham, Kirchplatz 1;
Vorstellung der Entwurfsplanung - Durchführungsbeschluss**

Mit 25:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Entwurfsplanung für den Einbau der Tourist-Info in das Anwesen Kirchplatz 1 mit einem Investitionsvolumen von rd. 275.000 € (ohne eigene Nebenkosten) wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Förderantrag zu stellen und die Durchführung der Baumaßnahme vorzubereiten.

Nr. 79: **Parkdeck Floßhafen;
Sanierungsmaßnahme zur Gewährleistung der Standsicherheit**

Mit 25:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zur Gewährleistung der Standsicherheit des Parkdecks Floßhafen sind im Haushalt 2022 entsprechende Kosten einzuplanen. Bis zu den Haushaltsberatungen sollen die strukturellen Mängel nochmal betrachtet werden.

Nr. 80: **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB):
Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich
„Brückl“;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 23:2 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und einer weiteren Zersplitterung der Bebauung entgegenzuwirken wird für den Bereich „Brückl“ eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt.

Der Planungsumgriff mit den genauen Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und der einzubeziehenden Außenbereichsflächen sind erst noch mit dem Landratsamt Cham festzulegen.

Die Bauwerber haben die Kosten des Verfahrens zu tragen; ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

Nr. 81: **Vollzug des Ortsrechts
Neuerlass der „Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus
Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der
Stadt Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 358 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Cham folgende

**Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham**

§ 1

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchIG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens **einem** Sonn- und Feiertag zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. Kalter Kirtamarkt am zweiten Sonntag im Oktober.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Februar 2021 außer Kraft.

Nr. 82: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“;**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten „Bergzwergerl“ Haderstadl, Kinderhaus Loibling und Haus für Kinder „Arche Noah“ Nunsting) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Personal

- 1) Die Stadt Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (§§ 15 und 16 AVBayKiBiG).

§ 3 Beiräte

- 1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist.
Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, in Ausnahmefällen auch früher. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die in der Stadt Cham wohnen (in der Reihenfolge der Anmeldungen),
 - b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - f. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - g. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (Vollzeit vor Teilzeit).
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Cham wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Stadt Cham wohnenden) Kindern kann frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn - im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in Cham wohnende Kinder benötigt werden - eine Zusage erteilt werden. Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur mit einem Jahresvertrag, der bei freien Kapazitäten verlängert werden kann.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 3.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Abmeldungen/**Kündigungen sind von beiden Seiten** jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c. sich zeigt, dass kein Wille zu einer kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes besteht,
 - d. **erkennbar ist, dass die/der Sorgeberechtigte/n kein Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zeigt/en (z.B. fehlende Unterlagen und Nachweise nicht beibringen sowie Vorgaben der Einrichtung - wie z.B. Hausordnung, Konzeption - nicht beachten),**
 - e. **die/der Personensorgeberechtigte/n bis spätestens bis zum Ablauf des 23. Lebensmonats den erforderlichen Nachweis zur verpflichtenden Masernimpfung bzw. Immunität oder Kontraindikation nicht erbringen,**
 - f. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind **bzw. regelmäßig nur auf Mahnung darauf reagieren.**
 - h. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten **bzw. über Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bekannt gemachten** Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Entfällt!

§ 9 Öffnungszeiten

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der städtischen Kindertageseinrichtung sind Montag - Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtung werden nach Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig; **der Beitrag ist in dieser Zeit für die reguläre Buchungszeit zu entrichten.**
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 11 Verpflegung

Bei Kindern, die die Einrichtung ganztags besuchen, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

§ 12 Kindergartenjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende sowie **sonstige angebotene Veranstaltungen** besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mind. einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannte Personen oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese „Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindergärten der Stadt Cham“ vom 21. Juni 2019 außer Kraft.

Nr. 83: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung über den Betrieb und die Benutzung des
Freizeitbades der Stadt Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) folgende

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des
Freizeitbades der Stadt Cham**

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält in Cham an der Badstraße ein Freizeitbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Cham keinen Gewinn. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO), weil durch die Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt Cham gedeckt. Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades und seiner Einrichtung zu verwenden.

**§ 2
Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung (§ 21). Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Das Freizeitbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Freizeitbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen wird.

**§ 3
Einschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Benutzung des Freizeitbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli

2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), sowie an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,

- b) physisch und psychisch Kranke, Personen mit Behinderung ohne geeignete Begleitung, sofern diese erforderlich ist,
- c) Betrunkene,
- d) Personen, die unter Drogeneinfluss stehen sowie
- e) Einzelpersonen mit mehr als 2 Nichtschwimmern ab 3 Jahren.

Ist das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht, bzw. keine eigene oder die Gefährdung anderer besteht.

- (2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht **sicher** fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben wird.
- (3) Personen, die im Freizeitbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Die weitere Benutzung des Freizeitbades wird von der Art und Schwere des Verstoßes abhängig gemacht. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten im Freizeitbad und den Außenanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freizeitbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson nicht unter 18 Jahren zu bestellen (gültiger Erste-Hilfe-Nachweis sowie Rettungsschwimmerabzeichen in Silber; nicht älter als 2 Jahre) und dem Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Cham insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (4) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadt Cham einen Teil des Freizeitbades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:

- a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe zugelassen werden.
- b) Die Bestimmungen der Benutzungssatzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunden zuwiderlaufen.
- c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, beim Aufsichtspersonal jeweils Trainings- und Übungsleiter zu benennen. Diese haben das Badepersonal bei der Einhaltung der Satzung zu unterstützen.
- d) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- e) Die Benutzung der erforderlichen Übungsgeräte ist gestattet. Sie werden durch das Badpersonal ausgegeben, an das sie auch zurückzugeben sind.
- f) Sportliche und sonstige Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadt gestattet.
- g) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. Angehörigen an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung des Bades entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen.
- h) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadt gestattet.

§ 5 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freizeitbades werden von der Stadt Cham festgesetzt und in der örtlichen Presse sowie ergänzend durch Anschlag in den Eingangsbereichen bekannt gemacht. Die Kasse wird jeweils eine Stunde vor Ende der täglichen Betriebszeit geschlossen. Eintrittskarten werden später als 1 Stunde vor Betriebschluss nicht mehr ausgegeben.
- (2) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freizeitbades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (3) Die Badebecken sind 20 Minuten vor der Schließzeit, das Badegelände selbst ist bis zur festgesetzten Schließzeit von den Badegästen zu verlassen.

§ 6 Zugang zum Bad

Der Zugang zum Freizeitbad ist für Badegäste nur über den jeweils geöffneten Eingangsbereich zulässig.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.

- (2) Nach dem Auskleiden kann der Badegast seine Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände in den mit seiner Schlüsselnummer versehenen Garderobenschrank hängen (Pfandgebühr).
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz in Höhe von 20,00 € zu leisten.
- (4) Das Badpersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren sowie geschlossene Gruppen in die Sammelumkleideräume zu verweisen.
- (5) Bei Benutzung der Sammelumkleideräume durch geschlossene Gruppen werden den verantwortlichen Aufsichtspersonen an der Badekasse die Schlüssel ausgehändigt. Die Umkleideräume sind nach dem Auskleiden von den Aufsichtspersonen abzuschließen. Beim Verlassen des Bades sind die ausgehändigten Schlüssel von den Aufsichtspersonen zurückzugeben.

§ 8 Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand (auch religiös) zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen. **Unterwäsche unter der Badehose ist nicht zugelassen.**
- (2) Die Liegewiesen dürfen auch in Straßenkleidung betreten werden.
- (3) Die Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (4) Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badebesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benützen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- (5) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen und nicht ausgewrungen werden. Hierfür sind ausschließlich die vorhandenen Handwaschbecken zu benutzen.

§ 9 Körperreinigungspflicht

- (1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmbecken in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
Körperrasuren jeder Art sind untersagt.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürste, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln (ausgenommen Sonnencremes) vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Nach Benutzung der Freischwimmanlage im Regenfluss muss vor Betreten des Beckenbereiches im Durchschreibecken ausreichend geduscht werden.

§ 10 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt

wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad sowie gegen Sitte und Anstand verstößt.

- (2) Die Einrichtungen des Freizeitbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet. Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.
- (3) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teile des Schwimmbades von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer bei solchen Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.
- (4) Ballspiele sind nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielplätzen zugelassen. Spiele und Sport, durch die andere gefährdet werden können, sind nicht gestattet. Spiele im Wasser (ausgenommen Schwimm- und Sprungbecken) sind nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- (5) Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen durch Personen über 14 Jahren nicht benutzt werden.

§ 11

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freizeitbad ist insbesondere untersagt
 - a) das Konsumieren von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln durch Personen unter 18 Jahren,
 - b) das Konsumieren von Drogen,
 - c) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen, die Benutzung von Musikinstrumenten usw. sowie der Betrieb von Radiogeräten, CD-Playern, etc. (ausgenommen mit Kopfhörern),
 - d) das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - f) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Bades und des Badewassers,
 - g) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.)
 - h) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - i) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Wärmehalle,
 - j) das Belegen der Ruheliegen mit Badebekleidung und Badewäsche,
 - k) das Beschädigen oder die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,

- l) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner udgl.) an nicht dafür vorgesehenen Stromquellen,
 - m) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - n) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume oder Umkleidekabinen
 - o) Wegen der geringen Wassertiefe des Regenflusses im Bereich des Badesteges sind Kopfsprünge, Sprünge mit Anlauf sowie das Hineinstoßen untersagt.
 - p) Auf dem Regenfluss ist der Einsatz von Luftmatratzen oder anderen schwimmenden Gegenständen oder Spielgeräten, die keine zugelassenen Schwimmhilfen sind sowie von Booten aller Art nicht zugelassen.
- (2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (3) Die im Freizeitbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freizeitbades vorgesehenen Plätzen abzustellen, reservierte Plätze sind zu respektieren. Dienst- und Personalräume des Freizeitbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.
- (4) Einer besonderen Genehmigung der Stadt bedarf:
- a) das gewerbsmäßige Fotografieren; dabei und bei Privataufnahmen ist zu beachten, dass andere Badegäste nur mit deren Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden dürfen,
 - b) das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen,
 - c) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeder Art sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln.

§ 12

Ordnungsvorschriften über die Benutzung der **Badeeinrichtungen**

- (1) Das Sportbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Dies gilt auch für das Flussschwimmen. Der Regenfluss ist an den hierfür vorgesehenen Ein- bzw. Ausstiegsstellen zu betreten und zu verlassen.
- (2) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich nicht gestattet. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbereich im Becken frei ist.
- (3) Im Bereich der Schwimmbecken (Sport-, Wellen- und Sprungbecken) sowie im Regenfluss ist vor allem untersagt:
- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken bzw. vom Badesteg zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,

- c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - d) das Benutzen von Schwimfflossen und Luftmatratzen,
 - e) das Ballspielen im Sport- und Sprungbecken. Im Wellenbecken ist das Ballspielen mit Soft- oder aufblasbaren Bällen gestattet.
 - f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.
- (4) Die Eltern haben ihre Kinder auf die Gefahren in den Schwimmbecken aufmerksam zu machen. Kinder unter 3 Jahren dürfen sich nicht ohne Aufsicht auf dem gesamten Gelände des Freizeitbades bewegen.
- (5) Die Benutzung des Sprungturmes und der Rutschbahn ins Wellenbecken erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Bei Wellenbetrieb ist das Rutschen untersagt; ebenso sind Sprünge/Kopfsprünge von dieser Rutschbahn nicht gestattet. Das Benutzen des Sprungbeckens zum regulären Schwimmen ist nicht erlaubt.
- (6) Bei Betrieb der Wellenmaschine (in der Regel 10 Minuten alle 1/2 Stunden), haben sich die Badegäste nicht im Gefahrenbereich (3 m vor der Wellenanlage) aufzuhalten.
- (7) Im Kinderplanschbecken dürfen sich Kinder jeglichen Alters nur mit Aufsicht aufhalten.
- (8) Die Benutzung des Regenflusses erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Benutzung der Wasserrutschen

Bei der Benutzung der Wasserrutschen gilt allgemein die Elternaufsicht bzw. -verantwortung. Es sind die besonderen Hinweise zu beachten.

- (1) Für die Breitwellenrutsche gilt Folgendes:
- a) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen und
 - b) wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie den Auslaufbereich der jeweiligen Bahn verlassen hat.
 - c) Bauchrutschen, Kopf voran und Stehendrutschen ist nicht gestattet.
 - d) Es dürfen keine Spielgeräte eingebracht werden.
- (2) Für die Trichterrutsche gilt Folgendes:
- a) Kindern unter 10 Jahren ist das Rutschen nicht erlaubt.
 - b) Bauchrutschen ist nicht gestattet.
 - c) Es dürfen keine Spielgeräte eingebracht werden.
 - d) Die Trichterrutsche ist drehkreuzgesteuert, darf nur einzeln und erst erneut benutzt werden, wenn das Drehkreuz freigegeben ist.

§ 14 Beach-Strand

Bei der Nutzung des Beach-Strandes gilt die Elternaufsicht bzw. -verantwortung.

Es ist zu unterlassen:

- 1) Den Strand und den Uferbereich zu verschmutzen oder zu beschädigen,
- 2) Gegenstände in den Regenfluss zu werfen (Glas oder Glasscherben, Dosen, Metall, spitze oder scharfe Gegenstände),
- 3) gesundheitsgefährdende oder wasserverschmutzende Substanzen in den Regenfluss einzubringen,
- 4) Getränke zu kühlen sowie
- 5) den Unterstand zu nutzen; dieser dient ausschließlich dem Aufsichtspersonal.

§ 15 Schwimmunterricht

- 1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Bedienstete des Freizeitbades oder Private ist nur mit Genehmigung der Stadt Cham gestattet.
- 2) Die Teilnehmer am Schwimmunterricht werden gebührenmäßig wie andere Badbesucher behandelt; dies gilt ebenso für Angehörige der Schwimmkursteilnehmer.

§ 16 Haftung der Stadt Cham

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen, sowie das Flussschwimmen geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Cham haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ver- bzw. Gebote über die Benutzung der Spielgeräte sind einzuhalten.
- (2) Die Stadt Cham haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freizeitbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs und sonstige Beschädigungen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche (bis 12 Jahren) und über deren Verhalten liegt ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten bzw. den Begleitpersonen.

§ 17 Haftung der Badegäste

- 1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt Cham vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.
- 2) Die Stadt Cham ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 18 Videoüberwachung

- 1) Teile der Becken und der Anlage sind auch Sicherheitsgründen videoüberwacht.
- 2) Mit Benutzung des Freizeitbades erklärt sich der Badegast mit der Videoüberwachung und temporären Aufzeichnung einverstanden.

§ 19 Fundsachen

Gegenstände, die im Freizeitbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 20 Aufsicht

- 1) Die Bediensteten des Bades sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen unmittelbar stets Folge zu leisten ist.
- 2) Dem Aufsichtspersonal steht die Ausübung des Hausrechts im Bad zu. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freizeitbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Badegäste können des Bades verwiesen werden, wenn sie
 - a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.
- 3) Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Hallenbad nicht zurückerstattet.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 2012 außer Kraft.

Nr. 84: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Freizeitbades Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2

Gebührenerichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassensautomaten bzw. durch den Erwerb einer **Einzel- oder** Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison-, Familien- und Kombikarten sind nicht übertragbar; **bei Kartenmissbrauch wird die Karte entzogen, eine Rückerstattung erfolgt nicht.**
- 3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4) Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Saison-, Familien- und Kombikarten sind in unbeschädigtem Zustand zurück zu geben; bei Verlust wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.
- 6) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Freizeit- als auch in das Hallenbad.
- 7) **Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende; die Becken sind 20 min. vor Betriebsschluss zu verlassen.**

§ 3

Eintrittsgebühren

1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene (Personen **ab dem 18. Geburtstag**)

Einzelgebühr	4,00 €
Zehnerkarte	35,00 €
Saisonkarte	220,00 €
Kombikarte	400,00 €

b) Kinder und Jugendliche (**vom 6. bis zum 18. Geburtstag**),
schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr,
Inhaber der Sozialcard
- gegen Vorlage eines Nachweises -

Einzelgebühr	3,00 €
Zehnerkarte	25,00 €
Saisonkarte	80,00 €
Kombikarte	150,00 €

c) Familien*

Tageskarte	10,00 €
Zehnerkarte	80,00 €
Saisonkarte**	270,00 €
Kombikarte	450,00 €

(* max. 2 Erwachsene - Eltern bzw. Großeltern - mit mind. 1 Kind bis 18 Jahren; mind. 1
Erwachsener in gerade Linie mit dem Kind verwandt; auch bestehende Lebenspartnerschaft oder
gemeinsame Adresse der beiden Erwachsenen)
(** Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich)

d) Feierabendtarif täglich ab **17.00 Uhr**

Einzelkarte Erwachsene	3,00 €
Einzelkarte Jugendliche	2,20 €
Familienkarte	7,00 €.

e) Kinder bis zum 6. Geburtstag freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises;
für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit
erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport,
Schwimmvereine, Jugendgruppen und Verbände mit eigener
Aufsichtsperson

je Jugendliche/r 2,50 €
(die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)

je Erwachsene/r 3,00 €.

g) Schulen je Schüler 1,50 €
(**eine** Aufsichtsperson hat freien Eintritt)

- 2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- 1) Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 15,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 15,00 € berechnet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 23. April 2015 außer Kraft.

Nr. 85: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der „Satzung über den Betrieb und die Benutzung des
Hallenbades der Stadt Cham“**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält das Hallenbad Cham als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).
- 2) Durch den Betrieb des Hallenbades erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO),

durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

- 3) Die Stadt Cham verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; der Betrieb erfolgt selbstlos. Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt. Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades und seiner Einrichtung zu verwenden.
- 4) Bei Auflösung des Hallenbades/Einstellung des Hallenbadbetriebes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das restliche Vermögen für gemeinnützige Zwecke gebunden.

§ 2

Grundlagen des Benutzungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis

- 1) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung (§ 18).
Mit Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 2) Das Hallenbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.
- 3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Hallenbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen wird.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), sowie an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - b) physisch und psychisch Kranke sowie Personen mit Behinderung ohne geeignete Begleitung, sofern diese erforderlich ist,
 - c) Betrunkene
- d) Personen, die unter Drogeneinfluss stehen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht bzw. keine eigene oder die Gefährdung anderer besteht.

- 2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht **sicher** fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben wird.

- 3) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Die weitere Benutzung des Hallenbades wird von der Art und Schwere des Verstoßes abhängig gemacht. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 4) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad und den Außenanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dgl.). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- 2) Die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen wird im Belegungsplan geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- 3) Schulklassen haben die Sammelumkleiden im Untergeschoss zu benutzen. Das Badpersonal ist berechtigt, während des öffentlichen Badebetriebes im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren sowie geschlossene Gruppen ebenfalls in die Sammelumkleideräume im Untergeschoss zu verweisen.
- 4) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadt einen Teil des Hallenbades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
 - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe zugelassen werden.
 - b) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, beim Aufsichtspersonal jeweils Trainings- und Übungsleiter zu benennen. Diese haben das Badpersonal bei der Einhaltung der Benutzungsordnung zu unterstützen.
 - c) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die volle Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - d) Die Benutzung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch das Badpersonal ausgegeben, an das sie auch zurückzugeben sind.
 - e) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. deren Angehörigen an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung des Hallenbades als Verein oder Gruppe entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.
 - f) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadt gestattet.
 - g) Kurse im Lehrschwimmbecken sind auf max. 10 Teilnehmer begrenzt.

§ 5

Benutzung des Hallenbades durch Gruppen außerhalb der regulären Öffnungszeiten

Ergänzend zu § 4 gelten für Gruppennutzungen außerhalb des öffentlichen Badebetriebs folgende Regelungen:

- 1) Der Zutritt zum Hallenbad und die Ermittlung der Benutzungsgebühren erfolgt mittels Chipkarte, die in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Die Übungsgruppe hat das Bad geschlossen zu betreten und zu verlassen. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungsbetrieb teilnehmen. Kontrollen durch das Badpersonal sind hier jederzeit zulässig.
- 3) Die Verantwortung für die Ordnung im Bad und in den zugehörigen Nebenräumen sowie die Sicherheit des Betriebes während der Nutzung obliegt dem Benutzer, vertreten durch den jeweiligen Übungsleiter des Schwimmsportbetriebs.
Die Ausübung des Hausrechtes verbleibt beim Aufsichtspersonal bzw. Badbetreiber.
- 4) Der Benutzer hat für die Übungsstunden eigenes qualifiziertes Aufsichtspersonal in ausreichender Anzahl abzustellen. Für den Schulschwimmunterricht wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 01.04.1996 verwiesen.
- 5) Bei jeder Benutzung des Hallenbades ist die Anwesenheit einer qualifizierten Aufsichtsperson erforderlich. Diese führt die Wasseraufsicht für seine Gruppe eigenverantwortlich aus.
 - a) Die mit der Wasseraufsicht beauftragte Person muss
 - mindestens 18 Jahre alt sein,
 - eine für die Erfüllung der Aufsicht entsprechende körperliche und geistige Eignung besitzen,
 - die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelegung haben
 - Vertrautheit mit dem Bad besitzen (vgl. Buchstabe b)
 - Rettungsfähigkeit nachweisen können
 Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber“ oder „International Livesafer“) und der Herz-Lungen-Wiederbelegung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - b) Es dürfen nur Übungsleiter mit ausreichenden Ortskenntnissen (Notausgänge, Notruftelefon etc.) eingesetzt werden. Zu diesem Zweck bietet der Badbetreiber bei erstmaliger Nutzung eine Einweisung aller Übungsleiter bzw. Lehrkräfte und weiter eine jährliche Auffrischung dieser Einweisung an, die von den Betroffenen wahrzunehmen ist.
 - c) Die Aufsichtspflicht des Übungsleiters bzw. der Lehrkraft beginnt mit Eintritt in das Bad und endet, wenn alle Teilnehmer das Bad verlassen haben.

§ 6

Betriebs- und Badezeiten

- 1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Stadt Cham festgesetzt und durch Anschlag im Eingangsbereich bekannt gemacht.
- 2) Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassenautomat selbständig ermittelt; ein Überschreiten der gelösten Badezeit ist gebührenpflichtig.

- 3) Bei Überfüllung, für die Dauer von Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen besonderen Gründen kann das Hallenbad zeitweise geschlossen werden.
- 4) Die Kasse wird jeweils eine Stunde vor Ende der täglichen Betriebszeit und bei Überfüllung des Hallenbades geschlossen. Eintrittskarten werden später als 1 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 7

Aufbewahrung der Kleidung

- 1) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- 2) Nach dem Auskleiden kann der Badegast seine Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke (unter Verwendung des Zutritts-Coins) hängen. Bei Benutzung der Sammelumkleideräume durch geschlossene Gruppen können die Badegäste ihre Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände nach dem Auskleiden in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke (Zutritts-Coins bzw. Pfandgebühr) hängen.
- 3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz in Höhe von 20,00 € zu leisten.

§ 8

Zutritt zur Schwimmhalle

- 1) Die Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- 2) Jeder Badegast ist verpflichtet, sich im Duschaum vor Betreten der Schwimmhalle gründlich mit Seife zu waschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. **Körperrasuren jeder Art sind untersagt.**
- 3) In den Schwimmbecken dürfen Bürste, Seife und andere Pflegemittel nicht verwendet werden.
- 4) Der Bereich von den Umkleidekabinen zu den Duschen, die Duschen selbst, sowie die Schwimmhalle darf nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.

§ 9

Badekleidung

- 1) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2) **Unterwäsche unter der Badehose ist nicht zugelassen.**
- 3) Die Benutzung von Badeschuhen und Schwimfflossen im Schwimmbecken ist nicht zulässig. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.

- 4) Im Schwimmbecken darf die Badekleidung weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Handwaschbecken zu benützen.

§ 10 Verhalten im Bad

- 1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad sowie gegen Sitte und Anstand verstößt.
- 2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist untersagt. Die Verursacher sind zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 1) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt:
 - a) Zu lärmern und mitgebrachte Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente zu gebrauchen,
 - b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen und das seitliche Einspringen in die Becken,
 - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Hallenbades und des Badewassers,
 - e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
 - f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - g) das Mitbringen von Speisen und Getränken, insbesondere Kaugummi in die Umkleieräume und die Schwimmhalle,
 - h) das Belegen der Ruheliegen mit Badebekleidung und Badewäsche,
 - i) Rettungsgeräte zu beschädigen oder missbräuchlich zu verwenden,
 - j) das Umkleiden außerhalb der Umkleieräume sowie
 - k) das Mitbringen von Tieren.
- 2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- 3) Die Eltern haben ihre Kinder auf die Gefahren in den Schwimmbecken aufmerksam zu machen. Die gesetzliche Aufsichtspflicht über die Kinder gilt auch im gesamten Bereich des Hallenbades weiter. Kinder unter 3 Jahren dürfen sich nie ohne Aufsicht in der Schwimmhalle aufhalten.

- 4) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sowie sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 5) Die Dienst- und Personalräume dürfen von den Badebesuchern nicht betreten werden.
- 6) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich des Lehr- oder Schwimmerbeckens bzw. im Kinderplanschbecken aufhalten.
- 7) Über erlittene Verletzungen ist der Schwimmmeister unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

§ 12 Aufsicht

- 4) Das Badpersonal sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- 5) Dem Aufsichtspersonal steht die Ausübung des Hausrechts im Bad zu. Es kann Badegäste aus dem Bad verweisen, wenn sie
 - e) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - f) andere Badegäste belästigen,
 - g) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - h) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.
- 6) Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Hallenbad nicht zurückerstattet.

§ 13 Videoüberwachung

- 1) Die Aufsicht wird durch Videoüberwachung unterstützt.
- 2) Dazu werden der Kinderbeckenbereich von oben sowie das Schwimmer- und Lehrschwimmbecken unterhalb der Wasseroberfläche videoüberwacht.
- 3) Mit Benutzung des Hallenbades erklärt sich der Badegast mit der Videoüberwachung und temporären Aufzeichnung einverstanden.

§ 14 Schwimmunterricht

- 3) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Bedienstete des Hallenbades oder Private ist nur mit Genehmigung der Stadt Cham gestattet.

- 4) Die Teilnehmer am Schwimmunterricht werden gebührenmäßig wie andere Badbesucher behandelt.

§ 15 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 16 Haftung

- 1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Cham haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Cham schriftlich geltend gemacht werden.
- 3) Die Stadt Cham haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Nutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Fahrzeugen, die auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellt sind.

§ 17 Haftung der Badegäste

- 1) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Hallenbades ergebenden Gefahren haben die Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badbenutzung und zur Sicherheit eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.
- 2) Die Stadt Cham ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Benutzungsordnung für das Hallenbad der Stadt Cham" vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Nr. 86: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Hallenbades Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2

Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte öffentliche **Betriebszeit** des jeweiligen Tages.

Die Badezeit für den einzelnen Badegast beträgt 2 Stunden; sie beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Nach Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3

Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehner-, die Kombi- sowie die Geldwertkarten sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet.
Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Hallen- als auch in das Freizeitbad.

§ 4 Eintrittsgebühren

1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene (Personen ab dem 18. Geburtstag)

Einzelgebühr	3,50 €
Zehnerkarte	30,00 €
Kombikarte	400,00 €

b) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum 18. Geburtstag)

schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr,
Inhaber der Sozialcard
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	2,10 €
Zehnerkarte	19,00 €
Kombikarte	150,00 €

c) Familienkarte

Einzelgebühr	7,00 €
Zehnerkarte	60,00 €
Kombikarte	450,00 €

d) Kinder

vor vollendetem 6. Lebensjahr

(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

freier Eintritt

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche

(gegen Vorlage eines Ausweises;

für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

freier Eintritt

e) Geldwertkarte (nur für Eintrittsgebühren)

50,00 €	Bonus:	10 v.H. (55,56 €)
100,00 €	Bonus:	15 v.H. (117,65 €)
150,00 €	Bonus:	20 v.H. (187,50 €)

f) Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist eine Nachgebühr

zu entrichten:

von bis zu 1 Stunde

1,50 €

von mehr als einer Stunde

3,00 €

(Bei Familienkarten wird die Gebühr jeweils für die Einzelpersonen erhoben.)

g) Bei Verlust der Wertmarke

ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten

6,50 €

h) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet.

i) Schulen je Schüler

1,50 €;

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine,

Jugendgruppen und Verbände mit eigener Aufsichtsperson

je Jugendliche/r	1,50 €
je Erwachsene/r	2,10 €

- 3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 31. März 2015 außer Kraft.

Nr. 87: **Beitragserstattung Kindertagesbetreuung Januar bis März 2021**

Bereits in der Januar-Sitzung des Stadtrates wie auch in der Sitzung des städtischen Haupt- und Finanzausschusses im März hat die Verwaltung empfohlen, den Eltern, die ihre Kinder coronabedingt nicht betreuen lassen (können), die Gebühren für volle Monate der Nichtbetreuung zurück zu erstatten; dazu hat der Rat sein Einverständnis erklärt.

Für die Monate April – Juni 2020 wurde dafür vom Freistaat Bayern für

- die Kindergartenkinder neben dem Beitragszuschuss von mtl. 100 € ein weiterer Zuschuss von 50 € gewährt und für
- die Krippenkinder ein mtl. Beitragssatz von pauschal 300 €/Kind gewährt.

Unter dem Strich ist festzustellen, dass dies bei deutlich geringeren mtl. Gebühren ein komfortabler Ersatz war.

Für die Monate Januar – März 2021 hat der Rat bereits ebenfalls sein Einverständnis für eine Erstattung der Gebühren an die Eltern nichtbetreuter Kinder gezeigt.

Mit Erlass der entsprechenden Förderrichtlinie hat der Bayerische Städtetag mit seinem Rundschreiben vom 06. April 2021 deutlich herausgestellt, dass die Förderung für 2021 anders aufgebaut ist als in 2020:

„Der Freistaat übernimmt nur 70 Prozent der leider nicht in jedem Fall auskömmlichen Pauschalen, deren Höhe sich an der Beitragserstattung aus dem Frühjahr 2020 orientiert. Darüber hinaus ist mit den betroffenen kommunalen Spitzenverbänden vorbesprochen, dass sich die Gemeinden im Gegensatz zur Regelung beim ersten Lockdown im vergangenen

Jahr an diesen Pauschalen zu 30 Prozent beteiligen, wobei keine verpflichtende Regelung vorgesehen werden soll.“

Die Richtlinie sieht entsprechend vor, dass die kommunale Mitfinanzierung keine formelle Fördervoraussetzung für den staatlichen Beitragsersatz ist. Dies ermöglicht in jeder Kommune vor Ort eine flexible Umsetzung der mit allen Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten kommunalen Mitfinanzierung.

Von Relevanz dürften dabei die Höhe der Elternbeiträge im Vergleich zu den Pauschalen, die der Freistaat übernimmt und ggf. vorhandene Regelungen vor Ort (Satzungen, Defizitvereinbarung etc.) sein. Zudem dürfte sich eine Entscheidung in den entsprechenden Gremien empfehlen bzw. je nach Gesamthöhe der in Rede stehenden Summe erforderlich sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt bezieht sich die Richtlinie nur auf die Elternbeitragsersatzung für die Monate Januar bis März 2021. Über ggf. in Rede stehende Folgemonate liegen uns bisher keinerlei Erkenntnisse vor.

Dabei ist auch zu beachten, dass es diesmal eine Bagatellregelung gibt: Werden die Kinder an nicht mehr als 5 Tagen/Monat in der Einrichtung betreut, wird ein Beitragsersatz geleistet.

Das bedeutet, dass für Kindergartenkinder nur mehr 135 € (100 € + 70 % aus 50 €) vom Freistaat erstattet werden; bei einer max. Kindergartengebühr von derzeit max. 92,50 € (Betreuung von 10 – 11 Stunden täglich) zeichnet sich auch hier dennoch ein Plus von mind. 42,50 € mtl. ab und bei einem Krippenkind, für das bei einem Betreuungsumfang von 10 – 11 Stunden mtl. 185 € anfallen, bewegt sich das Mehr bei mind. 25 €.

Sodass die Verwaltung vorschlägt, trotz des gekürzten Beitragsersatzes die Gebührenrückerstattung an die Eltern nichtbetreuer Kinder beizubehalten. Es wäre den Eltern einfach sehr schwer vermittelbar, dass sie sich seit Wochen und Monaten um ihre Kinder selber kümmern und dafür auch noch die Gebühren bezahlen müssen.

Aktuell war am 13.04.2021 zu hören, dass der Freistaat Bayern auch für die Monate April und Mai 2021 einen Beitragsersatz leisten will; kurzfristig ist auch bereits die Förderrichtlinie dazu ergangen.

Mit 25:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Es besteht trotz des reduzierten Beitragsersatzes durch den Freistaat Bayern Einverständnis mit einer Erstattung der Betreuungsgebühren für die Monate Januar bis März 2021, sofern die Kinder in dieser Zeit an nicht mehr als 5 Tagen im Monat in der Einrichtung betreut werden.

Bleiben die Einrichtungen darüber hinaus im Rahmen eines Lockdowns geschlossen, werden auch diese Beiträge für die Kinder erstattet, die nicht mehr als fünf Tage im Monat betreut werden, unabhängig von einem Beitragsersatz des Freistaates Bayern.

Nr. 88: **Bürgerspitalstiftung Cham;
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 89: **Familie Josef Karl Kunz'sche Stiftung;
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 90: **Beratung über den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 sowie Feststellung der Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**

- d) der Stadt Cham
- e) der Bürgerspitalstiftung Cham
- f) der Kunz'schen Messenstiftung

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Jahresrechnungen 2019 der Stadt Cham, der Bürgerspitalsstiftung sowie der Kunz'schen Messenstiftung werden gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Nachdem die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2019 abgeschlossen ist, können von der Verwaltung die nicht mehr aus anderen Rechtsgründen benötigten Papierbelege gem. § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommHV-Kameralistik vernichtet werden.

Nr. 91: **Entlastungen gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)**

- a) **der Stadt Cham**
- b) **der Bürgerspitalstiftung Cham**
- c) **der Kunz'schen Messenstiftung**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Entlastungen für die Stadt Cham, die Bürgerspitalstiftung sowie die Kunz'sche Messenstiftung für das Jahr 2019 werden gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Nr. 92: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.